

8081/AB**vom 13.12.2021 zu 8212/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.722.101

13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 13. Oktober 2021 unter der **Nr. 8212/J** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Genehmigungen von Hubschrauberflügen in Naturparkflächen der Österreichischen Bundesforste AG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wann liegt eine „betriebliche Notwendigkeit“ für einen Hubschrauberflug zu einer Eigenjagd der Bundesforste AG in ein Naturschutzgebiet vor?*
- *Welchen Kriterien unterliegt eine Genehmigung für Hubschrauberflüge in ein Naturschutzgebiet?*

Flüge in Naturschutzgebiete sowie etwaige Außenlandungen bzw. Außenabflüge mit Luftfahrzeugen innerhalb von Naturschutzgebieten unterliegen in sämtlichen Bundesländern einer Bewilligungspflicht sowohl aufgrund naturschutzrechtlicher als auch luftfahrtrechtlicher Regelungen. Diese Ausnahmegenehmigungen unterliegen strengen Kriterien und dürfen nur erteilt werden, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes kommt oder wenn langfristige öffentliche Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen. In Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenparks sind häufig Maßnahmen- und Betretungsverbote bzw. -beschränkungen normiert sowie Außenlandungen und Flüge unter einer bestimmten Flughöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken verboten.

Als Beispiele für zulässige Flüge gelten Wildfütterungen, Viehbergungen, Bergung von Tierkadavern, Wildhege, die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, Holzbringung und Aufforstung usgl..

Der persönliche Transport von Jäger:innen in ein Jagdrevier muss anhand der genannten strengen naturschutzrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Kriterien für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen (erlaubte Zwecke) geprüft und beurteilt werden.

Zu Frage 2:

- *Können das auch Personentransporte von Jagdgästen sein und wenn ja, wie oft und wann wurden solche Genehmigungen für Personentransporte im konkreten Fall im Gleirschtal erteilt?*

Siehe meine Ausführungen zu Fragepunkt 1. Sohin bedarf im Land Tirol jeder Hubschrauberflug, der im Zusammenhang mit der Eigenjagd in einem Naturschutzgebiet durchgeführt werden soll, einer naturschutzrechtlichen (Ausnahme-)Bewilligung.

Im Gleirschtal wurden in der vergangenen sowie in der aktuellen Legislaturperiode weder luftfahrtrechtliche noch naturschutzrechtliche Bewilligungen für die Durchführung von Hubschrauberflügen für Personentransporte von Jagdgästen erteilt. Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 im gesamten Landesgebiet die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen, verboten.

Zu Frage 3:

- *Wie oft wurden in der vergangenen sowie aktuellen Legislaturperiode Hubschrauberflüge für die Bundesforste AG in ein Naturschutzgebiet genehmigt? Mit der Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Laut Auskunft der Behörden liegen mir hierzu folgende Information vor:

Tirol: keine

Kärnten: Der Behörde ist nicht bekannt, ob Luftfahrzeughalter:innen oder verantwortliche Pilot:innen Anträge gemäß § 9 Abs. 2 oder 2a LFG im Auftrag der Bundesforste AG gestellt haben, da es für die Erteilung der Ausnahmebewilligung grundsätzlich nicht relevant ist, wer der:die Auftraggeber:in ist. Der Zweck der beantragten Außenlandungen/Außenflüge ist in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hingegen relevant und ist auch zu prüfen (siehe zu den naturschutzrechtlichen Beschränkungen und Verboten zu Fragepunkt 1).

Steiermark: keine

Salzburg: keine

Oberösterreich: keine

Niederösterreich: keine

Wien: keine

Vorarlberg: keine

Burgenland: keine

Zu Frage 4:

- *Wie oft wurden in der vergangenen sowie aktuellen Legislaturperiode Hubschrauberflüge für die Bundesforste AG genehmigt? Mit der Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Laut Auskunft der Behörden liegen mir hierzu folgende Information vor:

Tirol: keine

Kärnten: Der Behörde ist nicht bekannt, ob Luftfahrzeughalter oder verantwortliche Pilot:innen Anträge gemäß § 9 Abs. 2 oder 2a LFG im Auftrag der Bundesforste AG gestellt haben, da dies für die Erteilung der Ausnahmebewilligung grundsätzlich nicht relevant ist. Der Zweck der beantragten Außenlandungen/Außenflüge ist in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hingegen relevant und ist auch zu prüfen (siehe zu den naturschutzrechtlichen Beschränkungen und Verboten zu Fragepunkt 1).

Steiermark: keine

Salzburg: Es werden an einige Luftfahrtunternehmen für ein Jahr gültige allgemeine Bewilligungen für Arbeitsflüge gemäß § 9 Abs. 2a LFG erteilt, welche u.a. Wildfütterungen und Bergung von Tierkadavern zum Gegenstand haben. Ob in diesem Rahmen auch Flüge zu Grundflächen der Österreichischen Bundesforste stattfinden, ist der Behörde nicht bekannt (Anmerkung: und für die rechtmäßige Vollziehung von § 9 Abs. 2a LFG auch nicht relevant).

Oberösterreich: vergleichbar zu Antwort von Salzburg

Niederösterreich: keine

Wien: keine

Vorarlberg: keine

Burgenland: keine

Zu Frage 5:

- *Haben Sie seitens Ihres Ministeriums Anreize gesetzt, um Hubschrauberflüge in Naturschutzgebiete zu vermeiden?*
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Kriterien für die Zulässigkeit von Hubschrauberflügen in Naturschutzgebieten ergeben sich aus den naturschutzrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Regelungen, die aus Sicht meines Ministeriums eine effektive Grundlage für die Beschränkung der gegenständlichen Flüge sind. Weiters gibt es eine sehr umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der erforderlichen Interessensabwägung bei der Genehmigung von Außenlandungen und Außenabflügen, wobei als Grundprinzip vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen wurde, dass Landungen und Abflüge nur in gerechtfertigten Ausnahmefällen außerhalb von genehmigten Flugplätzen zulässig sind und somit Ausnahmegenehmigungen nur sehr restriktiv erteilt werden dürfen.

Zu Frage 7:

- *Spielen Naturschutz- bzw. Klimaschutzüberlegungen dabei eine Rolle?*
Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Bei der Erteilung von luftfahrtrechtlichen Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflügen in Naturschutzgebieten fließen Überlegungen zu Natur- bzw. Klimaschutz im Wege der erforderlichen Interessensabwägung selbstverständlich ein. Aufgrund von naturschutzrechtlichen Regelungen zu beachtende Beschränkungen und Verbote werden unter Beziehung von Sachverständigen aus den verschiedenen Fachgebieten von den Luftfahrtbehörden berücksichtigt.

Zu Frage 8:

- *Haben Sie seitens Ihres Ministeriums Anreize gesetzt, um Hubschrauberflüge für die Bundesforste AG, die ja im Eigentum der Republik stehen, zu vermeiden?*
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Ich darf auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 1, 5 und 7 verweisen.

Zu Frage 9:

- *Stehen Sie dazu im Austausch mit der Ministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus?*

Ein interministerieller Austausch ist für den gegenständlichen Fall nicht vorgesehen, darüber hinaus darf auf die zu den Fragen 1, 5 und 7 angeführten sehr strengen naturschutzrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Regelungen verwiesen werden.

Zu Frage 10:

- *Wie oft wurden Rene Benko in der vergangenen sowie aktuellen Legislaturperiode Personentransporte per Hubschrauber in den Naturpark zur betreffenden Eigenjagd genehmigt und wie oft untersagt? Mit der Bitte um Auflistung der Daten und des Zwecks der Flüge.*

Gemäß den mir vorliegenden Informationen wurden Herrn Benko in der vergangenen sowie in der aktuellen Legislaturperiode weder Personentransporte in das Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Karwendel (Naturpark Karwendel) bewilligt, noch wurden in diesem Zeitraum Hubschrauberflüge im gegenständlichen Gebiet beantragt.

Zu Frage 11:

- *Fanden nicht genehmigte Hubschrauberflüge statt? Wenn ja, wie viele und wurden diese sanktioniert?*

Es sind keine nicht genehmigten Hubschrauberflüge im Naturpark Karwendel bekannt.

Zu Frage 12:

- *Fanden am 23. September 2021 Hubschrauberflüge in besagte Jagd im Gleirschtal statt?
Wenn ja, zu welchem Zweck?
Wurde zu diesem Datum eine Genehmigung zum Personentransport erteilt?*

Es sind keine Hubschrauberflüge am 23.9.2021 in das Jagdgebiet im Gleirschtal bekannt, auch wurden keine diesbezüglichen Anträge gestellt.

Leonore Gewessler, BA

